

Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst (siehe Abschnitte A, B, D und E)

Antrag auf Anerkennung^{*)} und auf Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst im Anerkennungsfall (siehe Abschnitte A, C, D und E)

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen des Antrags die Hinweise durch.

A) Angaben zum Antragsteller

1. Name	5. Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)
2. Vorname(n)	6. Geburtsort
3. Hauptwohnsitz in Deutschland (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)	7. Staatsangehörigkeit
	8. Mein jetziges Amateurfunkrufzeichen ist
4. Standort(e) der vorgesehenen Amateurfunkstelle(n) in Deutschland	9. E-Mail ^{**)}
	10. (Vorwahl) Telefonnummer ^{**)}

B) Ich beantrage hiermit die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst

und Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens nach § 3 Abs. 1 des Amateurfunkgesetzes für die

Klasse A **Klasse E** auf der Grundlage meines beigefügten deutschen Amateurfunkzeugnisses oder eines gleichwertigen Nachweises^{*)}.

C) Ich beantrage hiermit die Anerkennung einer ausländischen Amateurfunkprüfungsbescheinigung, die der CEPT-Empfehlung T/R61-02 nicht entspricht oder einer ausländischen Amateurfunkgenehmigung^{*)}. Im Falle der Anerkennung beantrage ich hiermit außerdem die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens nach § 3 Abs. 1 des Amateurfunkgesetzes.

Die beigefügte ausländische Amateurfunkgenehmigung oder Amateurfunkprüfungsbescheinigung wurde ausgestellt

aufgrund einer erfolgreich abgelegten Prüfung in:

aufgrund einer anderen ausländischen Amateurfunkgenehmigung oder Prüfungsbescheinigung aus: _____

Land

D) Angaben zu den gesetzlichen Vertretern des Antragstellers (erforderlich zu allen gesetzlichen Vertretern)

Name, Vorname(n)	Name, Vorname(n)
Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)	Hauptwohnsitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort)
(Vorwahl) Telefonnummer ^{**)}	(Vorwahl) Telefonnummer ^{**)}

E) Veröffentlichung von Angaben zum Antragsteller

Ich bin nicht mit der Veröffentlichung der Angaben zu den Nrn. 3 und 4 des obigen Abschnitts A in der Rufzeichenliste einverstanden.

Die Angaben zu den Nrn. 1 und 2 im obigen Abschnitt A und das zugeteilte Rufzeichen werden gemäß § 15 Abs. 3 Satz 4 der Amateurfunkverordnung vom 15.02.2005 (BGBl. I S.242) immer in der Rufzeichenliste veröffentlicht.

Rufzeichenwünsche hinsichtlich des personengebundenen Rufzeichens: _____

^{*)} Siehe dritten und vierten Absatz der Hinweise zum Antrag.

^{**)} Diese Angaben sind freiwillig.

Die Unterzeichner versichern hiermit, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind und dass sie die Hinweise zum Antrag zur Kenntnis genommen haben. Die gesetzlichen Vertreter erklären zudem ihr Einverständnis zur Teilnahme des Antragstellers am Amateurfunkdienst. Mit der Rückgabe der Urkunde der bisherigen Zulassung im Zusammenhang mit diesem Antrag und der Ausstellung einer neuen Zulassung verzichtet der Antragsteller auf die bisherige Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst. Im Fall der Anerkennung ausländischer Nachweise, wird hiermit auch versichert, dass der Antragsteller die in Deutschland geltenden Bestimmungen über den Amateurfunk kennt und einhalten wird.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers und aller gesetzlichen Vertreter

Bitte alle erforderlichen Anlagen dem Antrag beifügen!

Erforderliche Anlagen zum Antrag:

- Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses des Antragstellers
- Kopien der gültigen Personalausweise, Reisepässe oder Bestallungsurkunden der gesetzlichen Vertreter (erforderlich von allen gesetzlichen Vertretern des Antragstellers)
- Kopie des Amateurfunkzeugnisses, der Amateurfunkprüfungsbescheinigung oder des gleichwertigen Nachweises (erforderlich bei Anträgen nach **Abschnitt B** des Antrags)
- Urkunde der bisherigen Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst (nur bei Anträgen nach **Abschnitt B** erforderlich)
- Kopie der ausländischen Amateurfunkgenehmigung oder Amateurfunkprüfungsbescheinigung, für die die Anerkennung in **Abschnitt C** des Antrags beantragt wird sowie eine beglaubigte Übersetzung, falls das Dokument nicht in Englisch, Französisch oder Deutsch ausgestellt ist.
- Meldebescheinigung vom für den Hauptwohnsitz des Antragstellers zuständigen Einwohnermeldeamt (sofern die Angaben zum Hauptwohnsitz in Deutschland nicht in anderen beigefügten Dokumenten des Antragstellers enthalten sind)
- Kopie der gültigen Aufenthaltserlaubnis oder -genehmigung (nur erforderlich bei Nicht-EU-Bürgern)

Hinweise zum Antrag auf Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und zur Anerkennung ausländischer Nachweise

Die Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst (Amateurfunkzulassung) nach § 3 Abs.1 des Amateurfunkgesetzes (AFuG) kann nur auf einen Antrag hin erteilt werden, der mit allen erforderlichen Anlagen ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben bei der Bundesnetzagentur vorgelegt wird.

In den Kopien der Personalausweise oder Reisepässe können die Angaben unkenntlich gemacht werden, die nicht in den auszufüllenden Feldern des Antrags genannt sind. Die Kopien werden ausschließlich und zweckgebunden zur Dateneingabe und korrekten Ausstellung und Aushändigung des beantragten Dokuments benötigt. Die übersandten Ausweiskopien werden anschließend vernichtet.

Antragsteller, die gesetzliche Vertreter haben, wie z.B. **Minderjährige, müssen Angaben zu ihren gesetzlichen Vertretern (Eltern/Betreuer) machen.** Der Antrag muss vom Antragsteller und jedem gesetzlichen Vertreter komplettiert und unterschrieben werden. Geben Sie bitte auch Ihr derzeitiges Amateurfunkrufzeichen sowie wenigstens einen Standort für eine vorgesehene Amateurfunkstelle in Deutschland an. Schriftliche Nachfragen zu einem unvollständig und/oder falsch ausgefüllten Antrag verzögern die Bearbeitung. Geben Sie deshalb für Rückfragen eine Telefonnummer an, unter der Sie tagsüber erreichbar sind.

Gleichwertige Nachweise nach **Abschnitt B** des Antrags sind z.B. eine frühere deutsche Amateurfunkprüfungsbescheinigung oder eine ungültig gemachte Urkunde einer deutschen Amateurfunkzulassung oder -genehmigung - oder eine harmonisierte Amateurfunk-Prüfungsbescheinigung (HAREC) entsprechend der CEPT-Empfehlung T/R61-02. **Antragstellern, die in einem Land, das der CEPT-Empfehlung T/R61-02 beigetreten ist, eine entsprechende Amateurfunkprüfung abgelegt haben, wird daher empfohlen sich hierzu von der zuständigen ausländischen Verwaltung ein HAREC ausstellen lassen.**

Anerkennungen: Bei Vorlage einer ausländischen Amateurfunkgenehmigung - oder einer ausländischen Amateurfunkprüfungsbescheinigung, die der CEPT-Empfehlung T/R61-02 nicht entspricht - das heißt, auch bei Vorlage einer ausländischen Amateurfunk-Novice-Prüfungsbescheinigung nach dem ERC-Report 32 - muss die Anerkennung und Zulassung im Anerkennungsfall nach **Abschnitt C** des Antrags beantragt werden.

Dem Geltungsbereich des Amateurfunkgesetzes entsprechend, werden Zulassungen nach § 3 Abs. 1 AFuG nur für die entsprechenden natürlichen Personen mit Wohnsitz in Deutschland erteilt. Rufzeichenwünsche können im Antrag angegeben werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Rufzeichens.

Für die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag werden einmalige Gebühren nach Anlage 2 der Amateurfunkverordnung (AFuV) vom 15.02.2005 erhoben. Siehe nachfolgende Tabelle (Auszug aus Anlage 2 der AFuV):

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
3	a) Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst und Zuteilung eines personengebundenen Rufzeichens	70
5	Prüfen und Anerkennen von Genehmigungen anderer Verwaltungen und nicht CEPT-konformer Prüfungsbescheinigungen	130
6	Zurücknahme eines Antrags nach dem Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor Beendigung der Amtshandlung; Ablehnung von Anträgen auf die in den Nummern 1 bis 3 und 5 genannten Amtshandlungen; Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat.	Die Gebühr ermäßigt sich um ein Viertel der für den Verwaltungsakt vorgesehenen Gebühr.

Für die Prüfung und Anerkennung von Prüfungsbescheinigungen, die dem ERC-Report 32 entsprechen, werden keine Gebühren nach Anlage 2, Nr. 5 AFuV erhoben.

Inhaber einer Zulassung zur Teilnahme am Amateurfunkdienst nach § 3 Abs.1 AFuG müssen zudem jährliche Beiträge entrichten.

Dienstleistungszentren der Bundesnetzagentur, die Amateurfunkzulassungen erteilen				Zuständigkeiten für Anträge nach Abschnitt B
Standort	Straße	PLZ und Ort	Tel. Nr.	
Dortmund	Alter Hellweg 56	44379 Dortmund	(0231) 99 55 - 260	Zuständig in allen Bundesländern; ausgenommen davon sind in Bayern die Landesteile Ober- und Niederbayern, die Oberpfalz und Schwaben
München	Betzenweg 32	81247 München	(089) 38 606 - 0	Zuständig in Bayern (in Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und Schwaben)

Für Anträge nach Abschnitt C ist das Dienstleistungszentrum in Dortmund zuständig.

Weitere Informationen sind im Internet über <http://www.bundesnetzagentur.de/amateurfunk> zu finden.